

06.01.2020

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3222 vom 9. Dezember 2019  
des Abgeordneten Dr. Dennis Maelzer SPD  
Drucksache 17/8083

**Wie reagiert das Land auf die „Resolution zur nachhaltigen Verbesserung der Haushaltslage“ durch die Gemeinde Augustdorf?**

### *Vorbemerkung der Kleinen Anfrage*

Der Rat der Gemeinde Augustdorf aus dem Kreis Lippe hat sich mit einer einstimmigen Resolution an Landes- und Bundesregierung gewandt. Augustdorf gilt als jüngste Gemeinde Nordrhein-Westfalens mit einem besonders hohen Anteil an Kindern und kinderreichen Familien. Gleichzeitig gehört Augustdorf zu den Kommunen mit einer im Durchschnitt besonders niedrigen Einkommensstruktur. Der Rat fordert den Bund zu Kompensationsmaßnahmen für die militärische Nutzung weiter Teile der Gemeindeflächen durch die Bundeswehr und durch die britischen Streitkräfte auf. Von Land und Bund werden Lösungen für die „Altschulden-Problematik“ erwartet. Im Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) des Landes erwartet Augustdorf die Berücksichtigung der jungen Bevölkerungsstruktur, der Finanzkraft der Bevölkerung und der starken Nutzung des Gemeindegebietes durch Gaststreitkräfte. Stattdessen sieht das GFG 2020 für Augustdorf ein deutliches Minus bei den Schlüsselzuweisungen vor.

**Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung** hat die Kleine Anfrage 3222 mit Schreiben vom 6. Januar 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und dem Minister der Finanzen beantwortet.

Datum des Originals: 06.01.2020/Ausgegeben: 10.01.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

1. **Welche Faktoren sind für das Minus von mehr als 689.000 Euro bei den Schlüsselzuweisungen für Augustdorf in der Modellberechnung des GFG 2020 ausschlaggebend?**
2. **Durch welche Änderungen am GFG könnte ein Ausgleich für die besonders junge Bevölkerung Augustdorfs und deren relative Einkommensschwäche geschaffen werden?**
3. **Wie hat sich die Senkung des Soziallastenansatzes durch die schwarz-gelbe Landesregierung auf die Zuweisungen für Augustdorf ausgewirkt?**

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die geringere Schlüsselzuweisung ist u.a. auf den Anstieg der normierten Steuerkraft der Gemeinde Augustdorf um 12,7 % zurückzuführen.

Die Systematik des nordrhein-westfälischen Kommunalfinanzausgleichs und insbesondere die den Schlüsselzuweisungen zugrundeliegende fiktive Finanzbedarfsermittlung der Kommunen basiert auf finanzwissenschaftlichen Gutachten und Empfehlungen. Dies gilt entsprechend auch für den Soziallastenansatz.

Mit Urteil vom 10. Mai 2016 wies der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen zwei Verfassungsbeschwerden gegen das GFG 2012 zurück, betonte allerdings insbesondere die Notwendigkeit einer gutachterlichen Überprüfung der Auswirkungen des kommunalen Finanzausgleichs auf etwaige Verzerrungen im kreisangehörigen Raum. Das hierzu von der Vorgänger-Landesregierung beauftragte Gutachten der Sonderforschungsgruppe Institutionenanalyse e.V. der Hochschule Darmstadt (sofia) zu den betroffenen methodischen Fragen und Bestandteilen des Systems des kommunalen Finanzausgleichs (August 2017) bestätigte im Wesentlichen die praktizierte Systematik der fiktiven Bedarfsermittlung, erkannte auch keine sich hieraus etwa ergebenden Verwerfungen oder Verzerrungen nach finanzwissenschaftlichen Maßstäben, empfahl allerdings im Interesse einer Stabilisierung der in Form von Gewichtungsfaktoren zu ermittelnden Ergebnisse einen Wechsel der Regressionsmethodik vom bis dato praktizierten OLS-Verfahren (Ordinary least squares – Methode der kleinsten Quadrate) hin zu einer sogenannten robusten Regression. Die Erkenntnisse und Empfehlungen des Gutachtens waren – wie auch zuvor immer – Gegenstand eines ausführlichen Dialogprozesses, insbesondere mit den kommunalen Spitzenverbänden. Zur weiteren verfassungsrechtlichen Absicherung des GFG wurde eine Umsetzung der methodischen Änderungsempfehlungen aus dem genannten Gutachten vorgenommen. Um gleichwohl nicht zu vermeidende Auswirkungen dieser methodischen Umgestaltung auf die Entwicklung der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden in der Phase des Übergangs abzumildern, werden – wie dies aus ähnlichen Gründen auch bereits vereinzelt in früheren GFG geschehen ist – die Differenzen bei den Regressionsergebnissen für die Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze gegenüber den Vorjahresergebnissen mit einem Abschlag von 50 % versehen und insoweit der fiktiven Bedarfsermittlung für das GFG 2019 f. zugrunde gelegt.

Als Indikator für den Soziallastenansatz wird seit dem GFG 2008 die Zahl der SGB-II-Bedarfsgemeinschaften herangezogen. Der Gewichtungswert lag im GFG 2019 mit einem 50 prozentigen Abschlag auf die Differenz zum Vorjahresergebnis bei 16,80 (GFG 2018: 17,63) und wurde für das GFG 2020 unverändert beibehalten.

Vor dem Hintergrund der mit dem GFG 2019 vorgenommenen methodischen Änderungen auf Basis der Änderungsempfehlungen aus dem genannten Gutachten fehlt es an einer Ver-

gleichsmöglichkeit zur Darstellung fiktiver Ergebnisse einer etwaigen alternativen Vorgehensweise (Änderung beispielsweise: Aufgabe des OLS-Verfahrens zugunsten der empfohlenen robusten Regression).

**4. Welche Vorschläge hat die Landesregierung um der „Altschulden-Problematik“ von Kommunen wie Augustdorf zu begegnen?**

Die Landesregierung strebt eine nachhaltige Lösung der kommunalen Altschuldenproblematik an, die möglichst alle relevanten Akteure auf Bund-, Landes- und kommunaler Ebene in einen Konsens einbindet.

**5. Wie setzt sich die Landesregierung auf Landesebene und gegenüber dem Bund dafür ein, die starke militärische Nutzung des Augustdorfer Gemeindegebietes finanziell zu kompensieren?**

Eine Verpflichtung zur Kompensation der Nutzung kommunaler Flächen durch die Bundeswehr sieht die vom Grundgesetz vorgegebene Staatsordnung nicht vor. Den Erfahrungen der Landesregierung zufolge wird die Stationierung von Bundeswehreinheiten auf dem Stadt- oder Gemeindegebiet von den betroffenen Kommunen in aller Regel ausdrücklich begrüßt.